

## **Richtlinien für die Anwendung und Umsetzung des § 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten („Plus-Job-Richtlinien“)**

Stand: 25.02.2013      Gültig ab: 27.02.2013

### **Präambel**

Die in § 16d SGB II normierte Arbeitsgelegenheit (im Folgenden „Plus-Job“) ist eine Eingliederungsmaßnahme, in der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Die Arbeitsgelegenheit dient der Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen und der Erzielung von Integrationsfortschritten für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die zu verrichtende Arbeit ist keine Gegenleistung für die den Leistungsberechtigten gewährten Grundsicherungsleistungen. Um eine rechts-sichere Anwendung und eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten, sind die vorliegenden Richtlinien zu beachten.

### **Erstes Kapitel. Einrichtung von Plus-Jobs**

#### **§ 1**

#### **Antragsverfahren**

(1) Mit dem Förderantrag ist vom Maßnahmeträger eine konkrete und aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibung einzuholen. Dabei ist vom Maßnahmeträger insbesondere auf folgende Kriterien ausführlich einzugehen:

1. Begründung für Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität der Arbeiten,
2. Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
3. Beginn und Dauer der Arbeiten,
4. Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit,
5. Tätigkeitsort(e) und
6. Art, Umfang und Qualität von Betreuung und Anleitung.

(2) Die Eignung des Maßnahmeträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Plus-Jobs ist anhand der Antragsunterlagen festzustellen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der Maßnahmeträger

1. zuverlässig ist,
2. das eingesetzte Anleitungs- und Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt,
3. über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung verfügt (personelle, sachliche und räumliche Infrastruktur) sowie
4. die Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sicherstellen kann (Qualifikation des Personals).

Zur Überprüfung der Trägereignung können die Satzung des Maßnahmeträgers, Nachweise über bisherige Tätigkeiten des Maßnahmeträgers sowie Nachweise über berufliche und persönliche Qualifikationen der zur Betreuung eingesetzten Personen angefordert werden.

(3) Personal- und Betriebsräte sind bei der Einrichtung von Plus-Jobs grundsätzlich zu

beteiligen. Durch die Beteiligung soll sichergestellt werden, dass durch den Plus-Job reguläre Beschäftigungsverhältnisse weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert werden.

(4) Die Förderungsvoraussetzungen sind für jede einzelne Arbeit zu prüfen. Hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität sind strenge Maßstäbe anzulegen. Zur Prüfung des Merkmals der Zusätzlichkeit der Arbeiten können Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre angefordert werden.

## **§ 2 Entscheidung**

Als förderfähig anerkannte Arbeiten sind mit dem Maßnahmeträger vertraglich zu vereinbaren oder mit rechtsmittelfähigem Bescheid für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren zu bewilligen. Der Entscheidungsprozess ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

## **Zweites Kapitel. Förderungsvoraussetzungen**

### **§ 3 Leistungsberechtigte**

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Sinne der §§ 7 ff. SGB II können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit in einen Plus-Job zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

### **§ 4 Zusätzlichkeit**

(1) Grundlage für die Beurteilung der Zusätzlichkeit im Sinne des § 16d Abs. 2 SGB II sind die eingereichten Antragsunterlagen sowie die bisherige Wahrnehmung der Arbeiten, die Erforderlichkeit der Arbeiten (zwingende Notwendigkeit, rechtliche Verpflichtung) und der Zeitpunkt der Durchführung.

(2) Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kommunen, Anstalten, Stiftungen) dürfen die Arbeiten voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten 2 Jahre ausgeübt werden.

(3) Laufende Wartungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, Verwaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die von der Natur der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit.

(4) Soweit die zusätzliche Arbeit lediglich den Umfang bisheriger regulärer Arbeiten ändert, muss eine klare Abgrenzung zum bisherigen Umfang der Arbeiten möglich sein (quantitative oder qualitative Verbesserung).

(5) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Der 2-Jahres-Zeitraum des § 16d Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt nur für die dort genannten Arbeiten. Soweit diese Sonderregelung nicht greift, kann ein Zeit-

raum von weniger als 2 Jahren ausreichen.

(6) Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach 2 Jahren durchgeführt würden. Rechtliche Verpflichtungen können sich unter anderem aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen oder selbst bindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben.

(7) Nicht förderfähig sind Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (zum Beispiel Betten wechseln und sterilisieren, waschen und umbetten von Patienten).

(8) Nicht förderfähig sind Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (zum Beispiel Schneeräumung von Verkehrswegen oder Zurückschneiden von Gehölzen, die Verkehrswege beeinträchtigen).

(9) Arbeiten bei Vereinen, die durch einen Verein nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, sind förderungsfähig. Nicht förderungsfähig sind Arbeiten, die zu den laufenden Aufgaben eines Vereins gehören oder die ohnehin aus der Natur der Sache heraus aufgrund zwingender Satzungsbestimmungen durchgeführt werden müssen. Hierzu zählen zum Beispiel das Einziehen von Mitgliedsbeiträgen, Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung oder das Fertigen von Sitzungsprotokollen.

(10) Sofern Maßnahmeträger (zum Beispiel Beschäftigungsgesellschaften, Vereine) Arbeiten für einen Dritten (zum Beispiel Kommune, Schule) übernehmen, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

## **§ 5**

### **Öffentliches Interesse**

(1) Die Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten allein reicht nicht aus, um das öffentliche Interesse zu begründen.

(2) Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AbgO) eines Maßnahmeträgers rechtfertigt nicht von vornherein die Annahme, dass die von ihm durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Eine einzelfallbezogene Prüfung ist unerlässlich.

(3) Einnahmen infolge von durch den Plus-Job ausgeübten Arbeiten, schließen alleine noch kein öffentliches Interesse aus. Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um überwiegend erwerbswirtschaftliche auf Gewinn gerichtete Arbeiten handelt.

## **§ 6**

### **Wettbewerbsneutralität**

(1) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist. Eine Beeinträchtigung der Wirtschaft ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn das Arbeitsergebnis aufgrund der staatlichen Förderung zu besonders günstigen, nicht marktüblichen Konditionen angeboten wird und dadurch reguläre Marktteilnehmer einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

(2) Plus-Jobs dürfen reguläre Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Aus diesem Grunde darf insbesondere

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (zum Beispiel Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht gefährdet oder verhindert werden.

(3) Zur Beurteilung der Wettbewerbsneutralität ist die Situation des konkreten örtlichen Arbeitsmarktes in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Prüfung können Unbedenklichkeitsbescheinigungen regionaler Wirtschaftsverbände (zum Beispiel der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer sowie der Landwirtschaftskammer) herangezogen werden.

## **§ 7**

### **Nachrangigkeit**

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II und dem SGB III, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben gemäß § 16d Abs. 5 SGB II Vorrang gegenüber der Zuweisung in einen Plus-Job.

(2) Vorrang hat nicht nur die unmittelbare Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Vorrang haben auch solche Maßnahmen, die zwar nicht unmittelbar in eine reguläre Beschäftigung münden, aber eine größere Nähe zum ersten Arbeitsmarkt schaffen als der Plus-Job. Plus-Jobs sind deshalb immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten.

(3) Erst wenn der Einsatz der vorrangigen Instrumente eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht mit hinreichender Erfolgsaussicht unterstützen kann (Prognose), soll die Förderung durch einen Plus-Job in Betracht gezogen werden.

(4) Durch die Streichung des Wortes Arbeitsgelegenheit in § 3 Abs. 2 SGB II und § 3 Abs. 2a SGB II in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung entfällt die gesetzliche Verpflichtung eines entsprechenden Angebotes für Jugendliche unter 25 Jahren und Ältere ab 58 Jahren. Die Nachrangigkeit gilt damit auch für diese Personengruppen.

## **§ 8**

### **Zuweisungsdauer**

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen gemäß § 16d Abs. 6 SGB II innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Plus-Jobs zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in den ersten Plus-Job. Diese zeitliche Begrenzung gilt gemäß § 78 SGB II für Zuweisungsdauern in Plus-Jobs nach dem 31.03.2012.

(2) Die individuelle Zuweisung einer leistungsberechtigten Person in einen Plus-Job ist zeitlich zu befristen. Die Zuweisungsdauer soll einen Zeitraum von 6 Monaten grundsätzlich nicht überschreiten. Verlängerungen sind nach Prüfung und Dokumentation der Integrationsfortschritte der leistungsberechtigten Person und unter Beachtung der Nachrangigkeit der Plus-Jobs bis hin zur maximalen Laufzeit von 24 Monaten möglich.

## **§ 9 Arbeitszeit**

(1) Der zeitliche Umfang der Plus-Jobs ist unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit variabel im Einzelfall festzulegen. Insbesondere sollen den Leistungsberechtigten Eigenbemühungen zu ihrer beruflichen Eingliederung sowie im Rahmen anderer Eingliederungsleistungen die Teilnahme an einer notwendigen Aktivierungs- oder Qualifizierungsmaßnahme während des Plus-Jobs ermöglicht werden.

(2) Feste Grenzen für den zulässigen zeitlichen Umfang gibt es nicht. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden stellt jedoch grundsätzlich eine sinnvolle Obergrenze dar.

(3) Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. Werktag des folgenden Monats, ist dem Jobcenter vom Maßnahmeträger ein Nachweis über die durch die leistungsberechtigte Person erbrachten Stunden im Vormonat vorzulegen (Stundennachweis).

## **§ 10 Mehraufwandsentschädigung**

(1) Die Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d Abs. 7 SGB II, die alle tatsächlichen Aufwendungen abdeckt, die durch die Teilnahme an einem Plus-Job zusätzlich anfallen, ist den Leistungsberechtigten als pauschalierte Leistung zu gewähren. Sie beträgt im Kreis Coesfeld je leistungsberechtigter Person und abgeleiteter Arbeitsstunde 1,00 Euro.

(2) Als arbeitsbedingter Mehrbedarf kommen in erster Linie Fahrtkosten in Betracht, jedoch ist auch ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht vom Maßnahmeträger gestellt) und Wäsche, Körperreinigung, zusätzliche Kosten für Wäschewaschen sowie Ernährung denkbar.

(3) Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmezeiten während der Zuweisung gezahlt, also zum Beispiel nicht für Krankheitszeiten oder Urlaubstage (sofern nicht ausnahmsweise ein Mehrbedarf fortwirkt, zum Beispiel in Form einer notwendigen Zeitfahrkarte).

(4) Sofern die Höhe der Pauschale nicht die gesamten tatsächlich anfallenden zusätzlichen Kosten abdeckt, sind der leistungsberechtigten Person auf formlosen Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise die darüber hinaus durch den Plus-Job verursachten und angemessenen Kosten zu erstatten.

(5) Wird während der Durchführung eines Plus-Jobs eine Kinderbetreuung notwendig, sind infolgedessen entstehende Kosten nicht von der Mehraufwandsentschädigung erfasst und auch nicht gesondert auf der Grundlage des § 16d SGB II abzugelten. Die Kosten können jedoch als kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II zusätzlich zur Mehraufwandsentschädigung geleistet werden.

(6) Die Mehraufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt. Sie wird nicht gemäß § 11 Abs. 1 SGB II auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angerechnet.

(7) Die Mehraufwandsentschädigung wird den leistungsberechtigten Personen vom Jobcenter unverzüglich nach Vorlage des Stundennachweises durch den Maßnahmeträger ausgezahlt.

## **Drittes Kapitel. Teilnehmerauswahl, Zuweisung, Abberufung**

### **§ 11**

#### **Teilnehmerauswahl**

(1) Vor Zuweisung einer leistungsberechtigten Person in einen Plus-Job sind der Vorrang anderer Eingliederungsleistungen gemäß § 16d Abs. 5 SGB II, die Zuweisungshöchstdauer gemäß § 16d Abs. 6 SGB II sowie die Erforderlichkeit, Passgenauigkeit und Erfolgsaussichten des Plus-Jobs zu prüfen, nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Zuweisungen in Plus-Jobs in dem Bereich Dienst am Menschen sind nicht ohne schriftliche Zustimmung der leistungsberechtigten Person möglich. Dies gilt nicht für anderweitige Tätigkeitsbereiche innerhalb entsprechender Einrichtungen.

### **§ 12**

#### **Eingliederungsvereinbarung und Zuweisung**

(1) Die Teilnahme an einem Plus-Job wird entweder mit einer konkreten und den Erfordernissen an die Bestimmtheit des Plus-Jobs entsprechenden individuellen Eingliederungsvereinbarung, die mit dem Teilnehmer vor Maßnahmeantritt abzuschließen ist oder mit einem diese Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II festgelegt.

(2) Soweit eine detaillierte Festlegung des Plus-Jobs beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarung noch nicht möglich oder zweckmäßig ist, erfolgt die erforderliche Konkretisierung des Plus-Jobs mit einer Anpassung der Eingliederungsvereinbarung oder mit einem Zuweisungsschreiben. Das Zuweisungsschreiben stellt in diesem Fall einen Verwaltungsakt dar und muss im Hinblick auf eine mögliche Sanktion gemäß § 31 SGB II eine Belehrung über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung enthalten.

### **§ 13**

#### **Abberufung**

(1) Aufgrund der Nachrangigkeit sind zugewiesene Leistungsberechtigte aus dem Plus-Job abzuberufen, wenn der oder die Leistungsberechtigte in einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt oder durch eine zumutbare Berufsausbildung oder andere Maßnahme zur Eingliederung gefördert werden kann.

(2) Leistungsberechtigte können aus einem Plus-Job abberufen werden, wenn das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist oder nicht mehr erreicht werden kann (zum Beispiel durch fehlende Mitwirkung, längere Krankheit, Probleme mit dem Maßnahmeträger oder Ausscheiden aus dem Leistungsbezug).

## **Viertes Kapitel. Durchführung von Plus-Jobs**

### **§ 14**

#### **Maßnahmegerechter Einsatz**

(1) Der Maßnahmeträger darf die zugewiesenen leistungsberechtigten Personen nur entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Jobcenter bzw. entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Jobcenters beschäftigen.

(2) Beabsichtigt der Träger Änderungen gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Bewilligungsbescheid, insbesondere hinsichtlich der auszuführenden Arbeiten, Arbeitsort und Arbeitszeit, hat er diese unverzüglich vorab dem Jobcenter mitzuteilen. Än-

derungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Jobcenter.

(3) Bei Bedarf ist die vertragliche Vereinbarung mit dem Träger anzupassen bzw. ein Änderungsbescheid zu erteilen. Mit der leistungsberechtigten Person ist gegebenenfalls die Eingliederungsvereinbarung anzupassen oder es ist ein neues Zuweisungsschreiben zu erstellen.

## **§ 15**

### **Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen**

(1) Die Vorschriften über den Arbeitsschutz (zum Beispiel Arbeitszeitrecht, MuSchG, JArbSchG) und das BUrlG, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, gelten entsprechend.

(2) Die Leistungsberechtigten haben Anspruch auf Urlaub nach dem BUrlG. Die Urlaubszeiten sind mit dem jeweiligen Ansprechpartner beim Maßnahmeträger abzustimmen und auf dem Stundennachweis zu vermerken. Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld.

(3) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemäß § 16d Abs. 7 Satz 3 SGB II wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es gelten die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze der Haftungsbeschränkungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Die Beschäftigung von ausländischen Leistungsberechtigten in Plus-Jobs ist arbeitsgenehmigungsfrei.

(5) Die Kranken- und Pflegeversicherung während der Tätigkeit ist aufgrund des ALG II-Bezuges gewährleistet.

(6) Leistungsberechtigte Personen gehören während der Teilnahme an einem Plus-Job zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmer sicherzustellen und nachzuweisen.

## **§ 16**

### **Mitteilungspflichten**

(1) Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die leistungsberechtigten Personen dem Träger und dem Jobcenter unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

(2) Der Träger ist darauf hinzuweisen, dass er nach § 61 SGB II verpflichtet ist, unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Träger hat dem Jobcenter insbesondere

- unentschuldigte Fehlzeiten einer leistungsberechtigten Person,
- die Beendigung der Beschäftigung während des Förderungszeitraumes sowie die hierfür maßgeblichen Gründen,
- eine Verringerung der bei der Bemessung der Arbeitsgelegenheit zugrunde liegenden Arbeitszeit,
- den nicht maßnahmegerechten Einsatz eines zugewiesenen Teilnehmers

unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Teilnahmebescheinigung und Abschlussbericht**

- (1) Der Maßnahmeträger hat dem oder der Leistungsberechtigten spätestens 14 Tage nach Beendigung des Plus-Jobs eine individuelle Teilnahmebescheinigung auszustellen.
- (2) Dem Jobcenter ist vom Maßnahmeträger unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Beendigung des Plus-Jobs, ein qualifizierter Abschlussbericht zuzusenden (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

## **Fünftes Kapitel. Zuständigkeit, Finanzierung, Berichtswesen**

### **§ 18**

#### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Richtlinien obliegt dem Jobcenter in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

### **§ 19**

#### **Budget**

- (1) Den Jobcentern werden vom Kreis Coesfeld
1. 1,00 Euro für die Begleichung der Mehraufwandsentschädigung je nachgewiesener leistungsberechtigter Person und erbrachter Arbeitsstunde (Eingliederungsbudget) und
  2. 1,10 Euro für die Begleichung der Personal- und Sachkosten der Städte und Gemeinden je nachgewiesener leistungsberechtigter Person und erbrachter Arbeitsstunde (Verwaltungsbudget)

zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Jobcenter teilen dem Kreis Coesfeld bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit, welches Budget für das Folgejahr benötigt wird. Nach Beratung über das Eingliederungsbudget im Kreistag wird die Höhe für das Folgejahr festgelegt und den Jobcentern mitgeteilt.

### **§ 20**

#### **Personal- und Sachkosten**

- (1) Die Personalkosten umfassen insbesondere die für die Trägergewinnung, Einrichtung der Plus-Jobs und Betreuung der leistungsberechtigten Personen entstehenden Kosten.
- (2) Die Sachkosten umfassen alle teilnehmerbezogenen sächlichen Mehraufwendungen (zum Beispiel Arbeitskleidung, erforderliche Impfungen und Schutzuntersuchungen).
- (3) Die Jahresabrechnung ist bis zum 15.02. des folgenden Jahres dem Kreis Coesfeld schriftlich vorzulegen.

### **§ 21**

#### **Berichtswesen**

- (1) Die Jobcenter berichten dem Kreis Coesfeld monatlich (Stichtag: 20. des folgenden Monats) über den aktuellen Sachstand. Die Berichterstattung erfolgt zur besseren und schnelleren Auswertung mittels E-Mail ([sgb2-eingliederung@kreis-coesfeld.de](mailto:sgb2-eingliederung@kreis-coesfeld.de)).



(2) Eine Erweiterung der Daten erfolgt, sofern dies im Rahmen der amtlichen Statistiken des SGB II oder zum Nachweis der Ausgaben gegenüber dem Bund erforderlich wird.

## **§ 22**

### **Beteiligung des örtlicher Beirats**

Der Kreis Coesfeld berichtet dem örtlichen Beirat regelmäßig über die Umsetzung der Plus-Jobs im Kreis Coesfeld (§ 16d Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 18d Satz 2 SGB II).

# Anlage:

## Rechtsgrundlage

### **§ 16d SGB II: Arbeitsgelegenheiten**

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.